

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erlässt nachfolgende Richtlinie:

**Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung für
Stuten Zuchtrichtung Fahren für Dartmoor, Dülmener,
Shetland (Widerristhöhe > 135 cm Richtgröße)
als Stationsprüfung in Bayern**

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerteile Reiten und Fahren in einer Leistungsprüfung zu prüfen.

1.2 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 17.05.2010 (GVBl 1990 S. 291), legt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben. Nach der Anlage zur Bayerischen Tierzuchtverordnung führt der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Leistungsprüfungen auf Station durch.

1.3 Nach der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechtes (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig für die Überwachung der Eigenleistungsprüfungen auf Reit-, Fahr- und Zuggleistung auf Station.

1.4 Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 4.1 der Bayerischen Tierzuchttrichtlinien (TierZR) vom 09.09.2008 (AllMBl / Nr. 13 2008, S. 690ff) enthalten.

2. Prüfungen, Prüfungsstation

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit - bzw. Fahrspors durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Als Prüfungsstation für Stationsprüfungen in München-Riem ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter anerkannt.

3. Termine, Dauer

Der Termin der Stationsprüfung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter festgelegt.

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung (Training) und einem abschließenden Test, sie hat keinen Wettbewerbscharakter.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

5. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| - Anmeldeformular | - Bestimmungen zur Unterschrift |
| - Tierärztliches Zeugnis | - Haftpflichtversicherung |
| - Einstellvertrag | - Original - Pferdepass |

6. Anlieferung, Tierärztliche Kontrolle und Betreuung

Die Vorbereitung und die Prüfung unterliegen der tierärztlichen Kontrolle. Die zur Prüfung angemeldeten Stuten müssen bei der Anlieferung eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und einen Equidenpass mit Bestätigung der Immunisierung gegen Pferdeinfluenza nachweisen. Nach Krankheits- bzw. Seuchenlage können weitere Immunisierungen verlangt werden. Stuten ohne ausreichenden Impfschutz sind bei der Anlieferung zurückzuweisen. Am Tage der Anlieferung wird am Prüfungsort eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt; bei erheblichen Mängeln kann eine Zurückweisung erfolgen.

Bei der Anlieferung sind die Stuten auf Weisung des Vorprüfungsleiters vom Besitzer im Geschirr vorzustellen oder vorstellen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt

Für die tierärztliche Betreuung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter mit einem Fachtierarzt für Pferde ein Betreuungsvertrag für die Dauer der Prüfung abgeschlossen. Er entscheidet über krankheitsbedingte Unterbrechungen oder Ausschlüsse aus dem Training. Bei notwendigen Behandlungen der Stuten ist er von allen Medikationen in Kenntnis zu setzen.

7. Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen beurteilt:

- a) Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
- b) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
- c) Fahranlage

8. Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Die Stuten werden von den Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
- b) Fahranlage

Die Fahraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung der Sachverständigen einspännig gemäß LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Fahraufgabe: Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage 3 ZVO.

9. Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

10. Altersangleichung, Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Das Alter der Stuten wird dem Sachverständigen mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	30	-	30
Grundgangarten	15	20	35
Fahranlage	15	20	35
Insgesamt	60	40	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

11. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erstellte Prüfungszeugnis für jede Stute.

Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen der Stute in den einzelnen Prüfungsteilen und die Durchschnittsleistung der geprüften Gruppe in allen Kriterien ersichtlich ist.

Die für den Standort der Stute zuständige Behörde für Landwirtschaft sowie die Züchtervereinigung, in deren Stutbuch die Stute eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und Anzahl der Stuten in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Abt. Zucht, erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Stuten zur Veröffentlichung in den zuständigen Mitteilungsblättern bzw. Jahrbüchern. Als Beratungsunterlage werden die Ergebnisse der Stationsprüfungen durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter veröffentlicht.

Sie ist in den Merkmalsblöcken

- Interieur
- Schritt
- Trab
- Fahranlage

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Stuten mit den Einzelergebnissen zugesandt.

12. Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

13. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind vom Stutenbesitzer / Antragsteller zu tragen, mehrere Besitzer einer Stute haften als Gesamtschuldner.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Training der Stute einschließlich Unterbringung, Fütterung, Pflege, Beritt, Trainingsleitung, veterinär- medizinischer Regelbetreuung
- Verwaltungskosten, Prüfungsgebühr
- Nebenleistungen wie z.B. med. Betreuung, Hufbeschlag, etc. werden gesondert berechnet

14. Anerkennung durch den Pferdebesitzer

Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Richtlinie und deren Inhalt anerkannt.